

Legal Alert

Voraussichtliche Änderungen in den Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben

August 2006

Das europäische Parlament hat neue Grundsätze zur Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln verabschiedet; diese sollen in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für den Bereich nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben für Lebensmittel beschlossen werden. Der Rat soll die Verordnung im Herbst dieses Jahres verabschieden; die Verordnung würde in 20 Tagen nach deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft treten.

Der Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für den Bereich nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben für Lebensmittel („Verordnungsentwurf“) gilt für nährwert-, gesundheitsbezogene sowie für besondere gesundheitsbezogene Angaben bezüglich der Verringerung des Krankheitsrisikos bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie bei der Kennzeichnung, Darstellung oder Werbung.

Diese Angaben werden auf Produkte freiwillig angebracht. Entscheidet sich ein Unternehmer, diese Angaben anzubringen, hat er dies gemäß dieser Verordnung zu tun.

Ziele des Verordnungsentwurfs sind folgend:

- einheitliche Gestaltung der Bedingungen für Verwendung nährwertbezogener Angaben
- Regelung der Grundsätze zur Anwendung gesundheitsbezogener Angaben
- Zulassung von Angaben über Verringerung des Krankheitsrisikos
- Eliminierung suggestiver Angaben, die den Verbraucher irreführen und manchmal falsch sind

Nährwertbezogene Angaben

Der Verordnungsentwurf definiert eine nährwertbezogene Angabe als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund der Energie (des Brennwertes) oder der Nährstoffe (z.B. „reich an Vitamin C“ oder „fettarm“). Definitionen einzelner nährwertbezogener Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung sind in der Anlage zur Verordnung enthalten.

Im Verordnungsentwurf werden einheitliche Bedingungen für die Verwendung nährwertbezogener Angaben derart festgelegt, dass z.B. ein Produkt mit der Angabe, es habe „einen hohen Ballaststoffgehalt“, auch ein bestimmtes Mindestgehalt an Ballaststoffen pro Einheit enthält (z.B. 6 g pro 100 g).

Gesundheitsbezogene Angaben

Der Verordnungsentwurf definiert eine gesundheitsbezogene Angabe als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder seinen Bestandteilen einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Für die Kennzeichnung in den Verkehr gebrachter Produkte mit gesundheitsbezogenen Angaben wird grundsätzlich eine vorherige Zulassung durch die Kommission erforderlich sein. Gesonderte Grundsätze gelten für gesundheitsbezogene Angaben, die die allgemein anerkannte Rolle eines Nährstoffs beschreiben und die für den durchschnittlichen Verbraucher verständlich sein müssen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit der Verabschiedung der Verordnung soll die Kommission eine Liste zulässiger Angaben, die in der Europäischen Union verwendet werden dürfen, zusammenstellen.

Diese liste wird aufgrund gesundheitsbezogener angaben, die der kommission durch mitgliedstaaten ein jahr nach der verabschiedung der verordnung übermittelt werden, zusammengestellt und verabschiedet. Im verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass die unternehmer in der zwischenzeit bis zur verabschiedung dieser liste in eigener verantwortung diese angaben machen dürfen, sofern diese den allgemeinen grundsätzen in der verordnung und den einschlägigen nationalen vorschriften genügen.

Neue gesundheitsbezogene angaben sollen durch die kommission genehmigt werden, die auf antrag des unternehmers die verwendung der angaben zulässt.

Angaben bezüglich der verringerung eines krankheitsrisikos

Gemäß dem verordnungsentwurf dürfen gesundheitsbezogene angaben bezüglich der verringerung eines krankheitsrisikos gemacht werden, wie z.b. „[...] ist gut für ihr herz“. Laut verordnungsentwurf soll eine angabe bezüglich der verringerung eines krankheitsrisikos jede angabe sein, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum ausdruck gebracht wird, dass der verzehr einer lebensmittelkategorie, eines lebensmittels oder eines lebensmittelbestandteils einen risikofaktor für die entwicklung einer krankheit beim menschen deutlich senkt.

Angaben bezüglich der verringerung eines krankheitsrisikos müssen wissenschaftlich abgesichert sein und vor der verwendung (nach der bewertung durch die europäische behörde für lebensmittelsicherheit) durch die kommission genehmigt werden.

Unzulässige gesundheitsbezogene angaben

Laut verordnungsentwurf dürfen angaben, die für den verbraucher unklar und unverständlich sind oder wissenschaftlich nicht abgesichert werden können, nicht zugelassen werden. Dies gilt hauptsächlich für suggerierende vage angaben, die sich auf allgemeine, nicht spezifische vorteile eines produkts für die gesundheit oder das wohlbefinden (z.b. „hält sie jung“, „hilft, mit stress fertig zu werden“ usw.) und auf psychische funktionen des körpers (z.b. „besseres gedächtnis“) beziehen. Laut verordnungsentwurf sind auch solche angaben unzulässig, die auf das zeitmaß bzw. die höhe der gewichtsabnahme durch den verzehr eines produkts verweisen.

Es wird untersagt, sich auf den rat von ärzten oder anderen fachleuten im gesundheitssektor, von entsprechenden berufsverbänden zu berufen oder den eindruck zu erwecken, durch verzicht auf das jeweilige produkt könnte die gesundheit beeinträchtigt werden. Gesundheitsbezogene angaben dürfen für getränke mit einem alkoholgehalt von mehr als

1,2 volumenprozent nicht gemacht werden. Für diese produkte dürfen auch keine nährwertbezogenen angaben gemacht werden mit ausnahme solcher, die sich auf eine reduzierung des alkohol- oder energiegehalts beziehen.

Gemeinschaftsregister

Nährwert- und gesundheitsbezogene angaben werden in einem öffentlich zugänglichen gemeinschaftsregister erfasst, das durch die kommission erstellt und unterhalten wird. Das register soll drei folgende informationen nthalten:

- die nährwertbezogenen angaben und die bedingungen für ihre verwendung gemäß dem anhang zum verordnungsentwurf
- die zugelassenen gesundheitsbezogenen angaben und die bedingungen für ihre verwendung
- eine liste durch die kommission nicht zugelassener gesundheitsbezogener angaben.

Warenzeichen

Laut verordnungsentwurf dürfen produkte, die mit warenzeichen oder marken versehen sind, die die vorteile für die gesundheit durch den verzehr der lebensmittel suggerieren und die zu der verordnung im widerspruch stehen, über 15 jahre lang nach dem inkrafttreten der verordnung weiterhin vermarktet werden. Nach ablauf dieser frist finden auf diese warenzeichen vorschriften der verordnung anwendung. Damit kann unter anderem die pflicht verbunden sein, einige warenzeichen dort nicht mehr zu führen, wo sie zu den verordnungsvorschriften im widerspruch stehen.

Im verordnungsentwurf ist eine übergangsfrist für die weitere verwendung bisheriger nährwert- und gesundheitsbezogener angaben vorgesehen. Für nährwertbezogene angaben soll diese übergangsfrist zwei jahre nach inkrafttreten betragen (in dieser zeit dürfen produkte mit den jetzt verwendeten nährwertbezogenen angaben weiter vermarktet werden). Für gesundheitsbezogene angaben sollen es drei jahre sein.

Ansprechpartner:



Renata Patoka
renata.patoka@wierzowski.pl
+ 48 22 50 50 740